

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 98/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] Brauerei N [REDACTED], Walter B [REDACTED] KG, vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter Walter B [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED] in N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Italo P [REDACTED]-S [REDACTED], K [REDACTED]gasse [REDACTED] in R [REDACTED],

2. Rosa-Maria P [REDACTED]-S [REDACTED], ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Skibbe,
Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Groß

am 19. September 1983

beschlossen:

Der Schriftsatz der Beklagten vom 1. Juli 1983
gibt keine Veranlassung, den Senatsbeschluß
vom 25. Mai 1983 zu ändern.

Gründe:

Trotz des Vortrages der Kläger in der Berufungsbegründung
vom 6. September 1982 ist von einem durchschnittlichen Jahres-
umsatz von 60 hl Bier auszugehen. Dies folgt aus den detaillier-
ten Zahlenangaben der Beklagten für die letzten Jahre (Beru-
fungserwiderung vom 13. Dezember 1982, S. 5), während sich der
Vortrag der Kläger auf frühere Zeiten bezieht. Die Behauptung
der Beklagten über eine Auswirkung von den Klägern vorgenommener
Investitionen, über die das angefochtene Urteil nichts aussagt,
ist unsubstantiiert.

1/2

- 3 -

Das von der Beklagten vorgelegte Gutachten der Landestreuhand W [REDACTED] GmbH ist nicht geeignet, eine Gewinnerwartung der Beklagten von mindestens 80 DM je hl Bier glaubhaft zu machen. Abgesehen davon, daß die für andere Brauereien erstellten Kostenanalysen über die Gewinnerwartung der Beklagten nichts besagen, ist die Errechnung des Betrages von 80 DM nicht nachvollziehbar und bezieht sich auch nur auf Flaschenbier, während die Kläger ihren gesamten Bierbedarf von der Beklagten beziehen sollten. Dem vorsorglich gestellten Antrag auf Einholung eines Gutachtens war nicht nachzugehen; die Beklagte trifft als Revisionsführerin die Pflicht, die ihren Erhöhungsantrag begründenden neuen Tatsachen glaubhaft zu machen (BGH Beschluß vom 13. November 1980 - IVa ZR 173/80 = NJW 1981, 579).

Braxmaier

Dr. Paulusch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)